

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 27. Juni 2014

67. Jahrgang - Nr. 24

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung der HAUSHALTSSATZUNG der von der Stadt Coburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2014

Amtliche Bekanntmachung der HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Coburg für das Haushaltsjahr 2014

Friedhofssatzung der Stadt Coburg

Landkreis Coburg

„Umbau, Erweiterung und Generalsanierung der Staatl. Realschule Coburg II“ (BA 2), Thüringer Str. 5-7, 96450 Coburg

Stadt und Landkreis Coburg

Verordnung der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Coburg und dem Landkreis Coburg (Taxentarifordnung)

Zahnärztlicher Notfalldienst im Juli 2014

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung der HAUSHALTSSATZUNG der von der Stadt Coburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes vom 26. September 2008 (GVBl. Nr. 23/2008, S. 834) hat der Stadtrat am 27.03.2014 folgende Haushaltssatzung der von der Stadt Coburg verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 63 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

im Teilergebnisplan für

1. die Studien-Stiftung

in den Erträgen mit	2.600 Euro
und in den Aufwendungen mit	2.500 Euro
somit mit einem Überschuss/Fehlbetrag von	100 Euro

2. die Vereinigte Wohlfahrts-Stiftung

in den Erträgen mit	12.000 Euro
und in den Aufwendungen mit	9.000 Euro

somit mit einem Überschuss/Fehlbetrag von	3.000 Euro
---	------------

3. die von Rast'sche-Stiftung

in den Erträgen mit	900 Euro
und in den Aufwendungen mit	800 Euro
somit mit einem Überschuss/Fehlbetrag von	100 Euro

im Teilfinanzplan für

1. die Studien-Stiftung

in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	2.600 Euro
und in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	2.500 Euro

in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit	0 Euro
und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	0 Euro

in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	0 Euro
und in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	0 Euro

somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von	100 Euro
--	----------

2. die Vereinigte Wohlfahrts-Stiftung

in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	12.000 Euro
und in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	9.000 Euro

in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit	0 Euro
und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	0 Euro

in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	0 Euro
und in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	0 Euro

somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von	3.000 Euro
--	------------

3. die von Rast'sche-Stiftung

in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	900 Euro
und in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	800 Euro

in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit	0 Euro
und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	0 Euro

in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	0 Euro
und in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	0 Euro

somit mit einem Saldo des
Finanzhaushaltes von 100 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und die Haushaltspläne der rechtsfähigen Stiftungen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Zeit

vom 30.06. bis einschließlich 07.07.2014

in der Allgemeinen Finanzwirtschaft, Stadthaus, Zimmer 104, innerhalb der Allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen Anlagen während des Jahres 2014 jederzeit eingesehen werden.

Coburg, 24.06.2014
Stadt Coburg
Norbert Tessmer
Oberbürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung
der HAUSHALTSSATZUNG
der Stadt Coburg
für das Haushaltsjahr 2014**

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat am 27.03.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge	
von	120.010.050 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	
von	141.891.300 Euro

und dem Saldo (Jahresergebnis)
von - 21.881.250 Euro

2. im Finanzhaushalt

a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 115.563.700 Euro dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 128.428.000 Euro und einem Saldo von - 12.864.300 Euro

b) aus **Investitionstätigkeit** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 10.014.200 Euro dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 26.230.900 Euro und einem Saldo von - 16.216.700 Euro

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 13.000.000 Euro dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 2.122.100 Euro und einem Saldo von 10.877.900 Euro

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 18.203.100 Euro

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 13.000.000 € neu festgesetzt.

(2) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe „Tourismus Coburg“ und „Kongresshaus Rosengarten“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 11.767.200 € festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe „Tourismus Coburg“ und „Kongresshaus Rosengarten“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 23.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.06.2014; Az. 12-1512.01 m-1/13, die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Gesamtgenehmigung der Kreditaufnahmen gemäß § 2 und die nach Art. 67 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 3 der Haushaltssatzung unter Auflagen erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Zeit vom

30.06.2014 bis einschließlich 07.07.2014

in der Allgemeinen Finanzwirtschaft, Stadthaus, Zimmer 104, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen Anlagen während des Jahres 2014 jederzeit eingesehen werden.

Coburg, 24.06.2014
Stadt Coburg
Norbert Tessmer
Oberbürgermeister

Friedhofssatzung der Stadt Coburg

Auf Grund der Art. 23 und 24 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24.07.2012, GVBl. S. 366) i. V. m. der Bestattungsverordnung vom 01.03.2001 (GVBl. 2001 S. 92), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 26 des Gesetzes vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174) erlässt die Stadt Coburg folgende

Friedhofssatzung der Stadt Coburg**I. Allgemeine Vorschriften****§ 1****Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die von der Stadt Coburg in Coburg, Hinterer Glockenberg 3 und 4, in Coburg-Beiersdorf, Schloßberg, und in Coburg-Creidlitz, Lerchengründlein 13, betriebenen und unterhaltenen Friedhöfe einschließlich der auf diesen Friedhöfen befindlichen Gebäude und sonstigen Bestandteile sowie dem Zubehör der Friedhöfe.
- (2) Die Durchführung von Feuerbestattungen ist in der „Betriebsordnung für das Krematorium der Stadt Coburg“ sowie der zugehörigen Entgeltordnung geregelt.

§ 2**Friedhofswidmung**

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Coburg. Auf ihnen werden Verstorbene bestattet und Asche Verstorbener beigesetzt,
 - a) die bei Eintritt des Todes Einwohner der Stadt Coburg waren oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Coburg hatten,
 - b) die ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz in der Stadt Coburg oder in einem angrenzenden

gemeindefreien Gebiet verstorben sind oder tot aufgefunden wurden, sofern eine ordnungsgemäße Bestattung oder Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist,

- c) die früher in Coburg gewohnt haben und ihre Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Krankenhaus, Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben haben,
 - d) die bei Eintritt ihres Todes ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte hatten oder
 - e) für die im Rahmen der §§ 25, 26 die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.
- (2) Soweit Grabstätten in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, dürfen auf den städtischen Friedhöfen auch Personen, die nicht unter Absatz 1 fallen, bestattet werden.

§ 3**Bestattungsort**

- (1) Grundsätzlich können verstorbene Einwohner der Stadt Coburg auf allen städtischen Friedhöfen beigesetzt werden, sofern die gewünschte Grabstättenart zur Verfügung steht.
- (2) Für verstorbene Einwohner der Stadtteile Beiersdorf und Creidlitz sollen auf den dort befindlichen Friedhöfen ausreichend Grabstätten bereitgehalten werden.
- (3) Wenn auf einem städtischen Friedhof geeignete Grabstätten nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, kann die Friedhofsverwaltung die Bestattung auf einem anderen städtischen Friedhof vorgeben.

II. Ordnungsvorschriften**§ 4****Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind ganztägig für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich entsprechend deren Zweckbestimmung zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (§§ 6, 7), kleinere Handwagen, Kinderwagen, Rollstühle und das Schieben von Fahrrädern; die Friedhofsverwaltung kann weitere Ausnahmen aus besonderen Gründen zulassen;
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten;
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 4. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen;
 5. Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen, ausgenommen Druckschriften der Friedhofsverwaltung;

6. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 8. Einfriedungen und Hecken zu queren;
 9. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen;
 10. zu lärmern, zu spielen, zu betteln;
 11. die Ruhe der Friedhöfe oder einer Trauerfeier zu stören;
 12. Blumen, Pflanzen, Kränze, Erde und dergleichen unbefugt von Gräbern oder Friedhofsanlagen wegzunehmen.
- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen in Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden. Die Friedhofsverwaltung kann ihre Zustimmung unter Bedingungen oder Auflagen erteilen.
- (4) Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden. Nach zweimaliger fruchtloser schriftlicher Mahnung kann die Friedhofsverwaltung ein Friedhofsverbot aussprechen.

§ 6 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende mit vergleichbaren Tätigkeiten im Bestattungswesen bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Gewerblichen Grabmalherstellern, die nicht allgemein zugelassen sind, kann die Friedhofsverwaltung in Einzelfällen die Aufstellung und Unterhaltung von Grabmalen gestatten.
- (2) Die Zulassung ist Gewerbetreibenden im Sinne des Abs. 1 auf deren Antrag zu erteilen, wenn sie
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder durch einen ihrer fachlichen Vertreter die Voraussetzungen für die Ausübung ihres Gewerbebezweigs erfüllen, insbesondere eine Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen. Die Gewerbetreibenden haben die Voraussetzungen für ihre Zulassung glaubhaft zu machen.

- (3) Die Zulassung erfolgt durch Erteilung einer Zulassungsbescheinigung, in der Art und Umfang der genehmigten Tätigkeiten festzulegen sind. Sie ist von den Gewerbetreibenden oder deren Betriebsangehörigen bei Friedhofsarbeiten mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuweisen.
- (4) Gewerbetreibende müssen die gesetzlichen Bestimmungen, die in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden sowie alle sonstigen das Bestattungs- und Friedhofswesen betreffenden Vorschriften beachten, dürfen insbesondere keinen unlauteren Wettbewerb betreiben und haften für alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf einem Friedhof schuldhaft verursachten Schäden. Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung hiergegen verstoßen oder bei denen sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorgelegen haben, oder bei denen diese Voraussetzungen nachträglich ganz oder teilweise entfallen, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.

- (5) Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Über den Antrag auf Zulassung wird innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden. Art. 42a Absatz 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Erfolgt innerhalb der nach Satz 2 festgelegten Frist keine Entscheidung, gilt die Zulassung als erteilt.

§ 7 Ausführung von gewerblichen Arbeiten

- (1) Unbeschadet § 5 Absatz 2 Nr. 3 dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur nach vorheriger Anzeige bei der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden.
- (2) Die für die Ausführung von Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (3) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, anfallenden Abraum, unbrauchbaren Boden und Fundamentsaubhub auf eigene Kosten zu beseitigen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung mit den erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Soll die Bestattung in einem bereits vorhandenen Wahlgrab erfolgen, so ist bei der Anmeldung das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 9 Ort und Zeit der Bestattung

- (1) Ort und Zeit der Bestattungen setzt die Friedhofsverwaltung fest, wobei sie Wünsche der Hinterbliebenen und der jeweiligen Pfarrämter nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 10 Bestattung

- (1) Die Stadt stellt in ihren Friedhöfen Einrichtungen für Bestattungen und Trauerfeiern bereit. Bestattungen, Ausgrabungen und Umbettungen sind in diesen Friedhöfen ausschließlich von der Friedhofsverwaltung vorzunehmen. Dazu gehört, dass die Friedhofsverwaltung die Särge transportiert, bei Erdbestattungen die Gräber öffnet und schließt sowie die Särge versenkt. Bei Urnenbestattungen öffnet und schließt die Friedhofsverwaltung die Gräber und setzt die Urnen bei.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann gestatten, dass der Sarg von anderen Personen bis zur Grabstätte gefahren bzw. getragen wird.
- (3) Die Friedhofsverwaltung bewahrt die Urnen nach der Einäscherung für die Dauer von einem Monat unentgeltlich auf. Eine längere Aufbewahrung der Urnen ist

kostenpflichtig. Wenn sich innerhalb von sechs Monaten niemand um die Bestattung der Urnen kümmert, kann die Friedhofsverwaltung die Urnen in einem gemeinschaftlichen Urnengrab bestatten.

Gebühr für die Aufbewahrung der Urnen nach Ablauf des ersten Monats:
21,00 € für jeden angefangenen Monat

§ 11 Überführungen, Aufbahrungen

- (1) Verstorbene sollen mindestens vier Stunden vor der Beisetzung auf den städtischen Friedhof überführt werden.
- (2) Die in § 1 Absatz 1 Satz 2 der Bestattungsverordnung genannten Angehörigen entscheiden in der Reihenfolge ihrer Nennung, ob eine Aufbahrung in den Abschiedsräumen im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgen soll. Wird darüber keine Bestimmung getroffen oder können sich mehrere gleichberechtigte Personen hierüber nicht einigen, so bleibt der Sarg geschlossen. Die Öffnung des Sarges erfolgt durch einen Bestatter. Die Aufbahrungszeiten werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.
- (3) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widerspricht.
- (4) Die Särge sind spätestens eine Viertelstunde vor der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.

§ 12 Leichenbeschau, Totenmasken

- (1) Eine Leichenbeschau darf nur in einem dafür vorgesehenen Raum durch einen Arzt bzw. die Polizei vorgenommen werden.
- (2) Lichtbild-, Film- und Fernsehaufnahmen von aufgebahrten Verstorbenen sowie die Abnahme von Totenmasken bedürfen der Zustimmung eines Angehörigen und der Friedhofsverwaltung.
- (3) Angehöriger im Sinne dieser Vorschrift ist der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Bestattungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung genannte Personenkreis, und zwar in der Reihenfolge des § 1 Abs. 2 der Bestattungsverordnung. Können sich mehrere gleichberechtigte Angehörige nicht einigen, so dürfen die in Abs. 2 aufgeführten Handlungen nicht vorgenommen werden.

§ 13 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können bei Erdbestattungen am Grab, an einer anderen mit der Friedhofsverwaltung vereinbarten Stelle im Freien oder, soweit vorhanden, in einer Trauerhalle stattfinden.
Bei Feuerbestattungen finden die Trauerfeiern in einer Trauerhalle statt.
- (2) Das Aufstellen des Sarges in einer Trauerhalle ist ausgeschlossen, wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Musiker und Sänger bedürfen für die Mitwirkung an Trauerfeiern in Friedhöfen der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 14 Särge, Sargausstattungen, Grabbeigaben

- (1) Die Särge sollen bei Erdbestattungen höchstens 205 cm lang, 65 cm hoch und im Mittelmaß 65 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (2) Für Erdbestattungen sind Särge aus Vollholz zu verwenden. Einsatzsärge aus Metall sind für die Überführung zum Bestattungsort zugelassen. Vor der Bestattung sind Metalleinsätze durch den Bestatter zu entfernen. Für Bestattungen in offenen Gräften sind Metallsärge zu verwenden.

Die Särge müssen so beschaffen sein, dass

1. die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,
 2. die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit (§ 16) ermöglicht wird,
 3. nach dem Stand der Technik bei der Verbrennung die geringstmöglichen Emissionen entstehen,
 4. bis zur Bestattung Flüssigkeit nicht austreten kann,
 5. keine Zersetzungsstoffe austreten können, wenn die Särge zur Bestattung in Gräften dienen.
- (3) Überurnen zur Beisetzung von Urnen müssen biologisch abbaubar und so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
 - (4) Die Friedhofsverwaltung nimmt Särge für Erd- und Feuerbestattungen nur an, wenn durch eine Bestätigung des Herstellers nachgewiesen wird, dass sie den vorstehenden Anforderungen entsprechen.
 - (5) Für Sargausstattungen und zur Bekleidung von Verstorbenen ist leichtvergängliches Material zu verwenden. Für Sargausstattungen gilt Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 – 3 entsprechend.
 - (6) An Gegenständen, die Verstorbenen beigegeben oder bei ihnen belassen worden sind, erwirbt die Stadt mit dem Zeitpunkt der Bestattung das Eigentum.
 - (7) Nichtorganische Bestandteile eines Verstorbenen gehen mit dem Ablauf der Ruhefrist in das Eigentum der Stadt Coburg über.
 - (8) Verstorbenen dürfen nicht durch Formalineinsatz zur Aufbahrung vorbereitet werden.

§ 15 Grabtiefe

- (1) Die Tiefe der Gräber muss von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m betragen. Bei Kleinstkindern und Totgeburten kann diese Tiefe bis auf 0,60 m herabgesetzt werden.
- (2) Urnen sind so zu bestatten, dass die Oberkante mindestens 0,30 m unter der Erdoberfläche liegt.

§ 16 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt bei über 6 Jahre alten Verstorbenen 30 Jahre, bei bis zu 6 Jahre alten Verstorbenen 20 Jahre.

(2) Ist zu befürchten, dass Leichname in Metallsärgen innerhalb der Ruhezeit nicht ausreichend verwesen, so ist eine längere Ruhezeit festzusetzen. Dasselbe gilt für konservierte Leichname. Die Vorschriften über die Zulässigkeit derartiger Bestattungsformen bleiben unberührt.

(3) Die Ruhezeit für Urnen beträgt einheitlich 20 Jahre.

§ 17

Erdbestattungen in bestehenden Gräbern

In einem bereits belegten Grab ist die Bestattung eines weiteren Verstorbenen nur möglich, wenn die Totenruhe nicht gestört wird.

§ 18 **Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Umbettung von Särgen und Urnen während der Ruhezeit ist unzulässig. § 21 der Bestattungsverordnung und sonstige gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Gebeine auf Antrag des Nutzungsberechtigten mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in ein anderes Wahlgrab umgebettet werden.

(4) Umbettungen sind grundsätzlich nur im Laufe der Monate November bis März möglich. Umbettungen sind von der Friedhofsverwaltung vorzunehmen.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung und nicht aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(6) Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

IV. Grabstätten

§ 19 **Allgemeines**

(1) Die Gräberpläne der Stadt Coburg sind maßgebend für die Einteilung der Friedhöfe.

(2) Die Friedhofsverwaltung führt ein Bestattungsverzeichnis. Dieses enthält mindestens die nach § 29 der Bestattungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung erforderlichen Angaben.

§ 20 **Recht an Grabstätten**

Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Coburg. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.

§ 21 **Grabstättenarten**

(1) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:

- a) Reihengräber für Erdbestattung (§ 22)
- b) Wahlgräber (§ 23)
- c) Urnenstätten (§ 24).

(2) Ein Anspruch auf Überlassung oder Wiedererwerb einer bestimmten Grabstätte oder die Anlage bestimmter nach dieser Satzung zulässiger Grabfelder sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.

(3) Grüfte und Grabgebäude sind nur zugelassen, soweit sie z. Zt. des In-Kraft-Tretens der Friedhofssatzung der Stadt Coburg vom 12.09.1977 bereits bestanden.

§ 22

Reihengräber für Erdbestattung

(1) Reihengräber für Erdbestattung sind Grabstätten, die in besonderen Gräberfeldern ausgewiesen, in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 30 Jahren abgegeben werden. Dieses Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Umwandlung eines Reihengrabes für Erdbestattung in ein Wahlgrab ist ausgeschlossen.

(2) In jedem Reihengrab für Erdbestattung wird nur ein Sarg beigesetzt.

(3) Reihengrabfelder für Erdbestattung werden nach Ablauf der Ruhezeit eingeebnet und in der Regel für eine neue Verwendung vorbereitet. Auf das Abräumen der Reihengrabfelder wird der jeweilige Nutzungsberechtigte mindestens einen Monat vorher schriftlich und, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nach Ergehen der Bekanntmachung das Grabzubehör zu entfernen und den Grabstein durch einen auf dem Friedhof zugelassenen Fachbetrieb nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht innerhalb der genannten Frist, kann die Friedhofsverwaltung das Grabzubehör und den Grabstein kostenpflichtig beseitigen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

(4) In Reihengräbern können auch Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urne die Ruhezeit des in dem Grab zuletzt beigesetzten Sarges nicht überdauert.

§ 23 **Wahlgräber**

(1) Wahlgräber sind Grabstätten, an denen die Friedhofsverwaltung auf Antrag ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist verleiht. Der Erwerb ist grundsätzlich nur anlässlich eines Bestattungsfalles möglich.

(2) Wahlgräber können aus mehreren Grabstellen bestehen.

(3) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängern. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit zu stellen. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte einen Monat vorher schriftlich und, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.

§ 24 Urnenstätten

- (1) Urnenstätten dienen ausschließlich der Beisetzung von Urnen.
- (2) Urnenwahlgräber sind Urnenstätten, an denen die Friedhofsverwaltung anlässlich eines Todesfalles auf Antrag ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht auf die Dauer von 20 Jahren verleiht.
- (3) Urnenfächer sind Urnenstätten, die als offene oder geschlossene Wandfächer in der Urnenhalle ausgebildet sind und an denen die Friedhofsverwaltung anlässlich eines Todesfalles auf Antrag ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verleiht.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht an Urnenwahlgräbern und Urnenfächern auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängern. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit zu stellen. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte einen Monat vorher schriftlich und, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Urnenstätte hingewiesen.
- (5) Urnenreihengräber sind Urnenstätten, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt und nur im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit bereitgestellt werden. In Urnenreihengräbern wird grundsätzlich eine Urne beigesetzt. Die Beisetzung des Ehepartners ist in zeitlicher Nähe (maximal in den ersten 10 Jahren) möglich, wenn das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit verlängert wird.
- (6) Urnenreihengrabfelder werden nach Ablauf der Ruhezeit eingeebnet und in der Regel für eine neue Verwendung vorbereitet. Auf das Abräumen der Urnenreihengrabfelder wird der jeweilige Nutzungsberechtigte mindestens einen Monat vorher schriftlich und, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nach Ergehen der Bekanntmachung das Grabzubehör zu entfernen und den Grabstein durch einen auf dem Friedhof zugelassenen Fachbetrieb nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht innerhalb der genannten Frist, kann die Friedhofsverwaltung das Grabzubehör und den Grabstein kostenpflichtig beseitigen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (7) Baumbestattungen sind Urnenstätten als Gemeinschaftsgrabstellen ohne persönliche Grabpflege, an denen die Friedhofsverwaltung anlässlich eines Todesfalles auf Antrag ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht auf die Dauer von 20 Jahren verleiht. Dieses Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

§ 25 Inhalt des Grabnutzungsrechts

- (1) Der Inhaber eines Nutzungsrechtes hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, Angehörige darin bestatten zu lassen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Bestattung von anderen Verstorbenen gestatten.

§ 26 Übertragung des Grabnutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht kann nur mit Zustimmung der

Friedhofsverwaltung auf einen Dritten übertragen werden.

- (2) Im Fall der Rechtsnachfolge ist unverzüglich die Umschreibung des Nutzungsrechts bei der Friedhofsverwaltung zu veranlassen.

§ 27 Erlöschen des Grabnutzungsrechts

- (1) Das Grabnutzungsrecht erlischt:
 - a) durch Zeitablauf,
 - b) durch Verzicht des Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhezeit,
 - c) bei Vernachlässigung der Grabpflege,
 - d) wenn die nach der Gebührensatzung festgesetzte Grabnutzungsgebühr nicht bezahlt wird.
- (2) Ist das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhezeit der in dem Grab bestatteten Verstorbenen abgelaufen, kann die Friedhofsverwaltung anderweitig über das Grab verfügen. Das Erlöschen wird dem jeweiligen Nutzungsberechtigten bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet innerhalb von drei Monaten nach dem Erlöschen des Rechts das Grabzubehör zu entfernen und den Grabstein durch einen auf dem Friedhof zugelassenen Fachbetrieb nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht innerhalb der genannten Frist, kann die Friedhofsverwaltung das Grabzubehör und den Grabstein kostenpflichtig beseitigen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (3) Wird die Grabpflege dauerhaft vernachlässigt, so ist das Grab kostenpflichtig einzuebnen und bis zum Ablauf der Ruhezeit als Rasenfläche zu unterhalten.

§ 28 Besondere Grabstätten

Grabstätten besonderer Persönlichkeiten und kulturell oder geschichtlich wertvolle Grabmale sind in ein von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit der Denkmalpflege aufzustellendes Verzeichnis aufzunehmen. Die darin verzeichneten Grabstätten und Grabmale dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert oder entfernt werden. Nach Erlöschen der Grabnutzungsrechte sollen sie auf Kosten der Stadt Coburg erhalten und gepflegt werden.

V. Grabstättengestaltung und –unterhaltung

§ 29 Gestaltungsgrundsatz

Die Grabstätten sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofs Rechnung tragen und sich in den jeweiligen Friedhof sowie seine nähere Umgebung einfügen.

§ 30 Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Maße:

- a) Auf dem Friedhof in Coburg
 1. Für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr:

Länge: 1,10 m
Breite: 0,80 m

2. Für die Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr:

Länge: 1,80 m
Breite: 1,00 m

3. Für die Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 12. Lebensjahr an:

Einstellige Gräber:	Zweistellige Gräber:
Länge: 2,50 m	Länge: 2,50 m
Breite: 1,10 m	Breite: 2,40 m

4. Für die ausschließliche Bestattung von Urnen:

Länge: 1,00 - 2,00 m
Breite: 0,80 - 2,00 m

- b) Auf dem Friedhof in Beiersdorf (gemessen an den Grabeinfassungen):

Bei einem Mindestabstand von 0,30 m zwischen den einzelnen Grabstätten:

1. Für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zu vollendeten 12. Lebensjahr:

Länge: 1,50 m
Breite: 0,70 m
Höhe der Grabeinfassung: 0,15 m

2. Für die Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 12. Lebensjahr an:

Einstellige Gräber:	Zweistellige Gräber:
Länge: 2,50 m	Länge: 2,50 m
Breite: 1,10 m	Breite: 2,40 m
Höhe der Grabeinfassungen: 0,20 m	

3. Für die ausschließliche Bestattung von Urnen:

Länge: 1,00 m
Breite: 1,00 m
Höhe der Grabeinfassungen maximal 0,15 m

- c) Auf dem Friedhof in Creidlitz:

1. Für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr:

Länge: 1,50 m
Breite: 0,70 m

2. Für die Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 12. Lebensjahr an:

Einstellige Gräber:	Zweistellige Gräber:
Länge: 2,50 m	Länge: 2,50 m
Breite: 1,10 m	Breite: 2,40 m

3. Für die ausschließliche Bestattung von Urnen:

Länge: 1,00 m
Breite: 1,00 m

- (2) Die genaue Lage und die genauen Maße der einzelnen Grabstätten legt die Friedhofsverwaltung verbindlich fest.

§ 31 Genehmigung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung, Instandsetzung oder Auswechslung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen an Grabstätten bedarf

der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (2) Für jede Grabstätte ist grundsätzlich nur ein Grabmal zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderen Gründen der Errichtung eines weiteren Grabmals zustimmen. Das genehmigte Grabmal darf nur dann auf einen anderen als dem im Antrag bezeichneten Grab errichtet werden, wenn hierfür eine zusätzliche Genehmigung erteilt ist.

- (3) Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Vordruckes bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Dem Antrag ist bei neuen Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Fertigung beizufügen. Sie muss das Grabmal mit Schrift und Ornamenten eindeutig wiedergeben. In besonderen Fällen können Zeichnungen im Maßstab bis zu 1:1, die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Umrisschablone auf der Grabstätte verlangt werden. Dem Antrag sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes beizufügen.

- (4) Die Genehmigung wird erteilt, wenn die beabsichtigte Anlage den gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung entspricht. Die Genehmigung gilt nur für die beantragte Grabstätte.

- (5) Ohne Genehmigung errichtete Anlagen im Sinne des Abs. 1 können nach Ablauf einer angemessenen schriftlich festzusetzenden Frist kostenpflichtig von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Das Gleiche gilt, wenn Anlagen abweichend von der Genehmigung aufgestellt werden.

- (6) Der Beginn des Baues und insbesondere der Fundamentierungsarbeiten ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

§ 32 Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabeinrichtungen sind ihrer Größe entsprechend den allgemein anerkannten Regeln - Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) - zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Sie müssen so beschaffen sein, dass sie ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Grabfelder ermöglichen.

- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind ständig verkehrssicher zu halten. Für jeden Schaden, der durch ein nicht verkehrssicheres Grabmal oder Grabzubehör entsteht, ist der Nutzungsberechtigte haftbar. Dieser hat jährlich mindestens einmal die Standsicherheit zu prüfen und unverzüglich Abhilfe zu schaffen, wenn die Sicherheit gefährdet ist.

- (3) Stellt die Friedhofsverwaltung fest, dass Grabmale oder Grabzubehör nicht verkehrssicher sind, so fordert sie den Nutzungsberechtigten schriftlich auf, diesen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis bei der Grabstätte. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach oder droht Gefahr, kann die Stadt das Grabmal kostenpflichtig sicher lagern oder andere geeignete Maßnahmen treffen.

§ 33**Entfernung von Grabmälern**

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet innerhalb von drei Monaten das Grabzubehör zu entfernen und den Grabstein durch einen auf dem Friedhof zugelassenen Fachbetrieb nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht innerhalb der genannten Frist, kann die Friedhofsverwaltung das Grabzubehör und den Grabstein kostenpflichtig beseitigen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

§ 34**Form und Größe der Grabmale**

- (1) Grabmale müssen sich der Umgebung anpassen und dürfen folgende Höhe nicht überschreiten:
- a) Auf dem Friedhof am Hinteren Glockenberg:
Höhe einschl. Sockel maximal
1. Gräber für Kinder bis zu 3 Jahren 0,70 m
 2. Gräber für Kinder bis zu 12 Jahren 1,00 m
 3. Gräber für Erwachsene 1,40 m
- b) Auf dem städtischen Friedhöfen in Beiersdorf und Creidlitz:
1. Gräber für Kinder bis zu 12 Jahren 1,00 m
 2. Gräber für Erwachsene 1,40 m
- (2) Die Breite der Grabmale soll höchstens zwei Drittel der Breite der Grabstätte (§ 30) betragen. Bei Stelen soll die Breite zur Höhe im Verhältnis von 1:2 stehen, bei Breitsteinen im Verhältnis von 1,5:1 bis maximal 2:1.
- (3) Die Mindeststärke von Grabmälern beträgt einheitlich 0,12 m.
- (4) Liegende Grabmale:
Liegende Grabmale (Grabplatten und sogenannte Kissensteine) sind im historischen Teil des Friedhofs am Glockenberg (Gräberviertel I bis IV) zulässig, wobei jedoch mindestens 2/3 des Grabes freigehalten und begrünt werden müssen. Grabeinfassungen sind hier unzulässig.
Im übrigen Teil des Friedhofes am Glockenberg sowie auf den Friedhöfen in Creidlitz und in Beiersdorf sind Liegende Grabmale (Grabplatten und sogenannte Kissensteine) zulässig, wobei jedoch mindestens 1/3 des Grabes freigehalten und begrünt werden müssen. Grabeinfassungen sind hier zulässig. Sie sind hinter der Wegeeinfassung anzuordnen.
- (5) Die freistehenden Grabmale und Sockel sind genau in der von der Friedhofsverwaltung angegebenen Reihenpflicht zu setzen.

§ 35**Gestaltung der Grabmale**

- (1) Die Grabmale sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofs Rechnung tragen, in seinen Abmessungen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen und sich in den jeweiligen Friedhof sowie seine nähere Umgebung einfügen.
- (2) Als Material sind im Allgemeinen zugelassen:
- Alle Natursteine, Kunststeine aus zerkleinerten reinen Natursteinkörnungen, sowie Metalle und Hartholz in kunstfertiger Bearbeitung.
- (3) Nicht zugelassen sind:

Kunststeine mit eingelegten Natursteinplatten; Kunststoffe; Natursteinsockel aus anderem Werkstoff, als er zum Grabmal selbst Verwendung findet; Kunststeinsockel unter Natursteindenkmale; Grabmale aus gegossener Zementmasse; Terrazzo- oder schwarzer Kunststein; Tropfsteine; Backsteine oder nachgeahmtes Mauerwerk; in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck, Ölfarbenanstrich auf Steingrabmalen.

- (4) Firmenbezeichnungen sind unzulässig.
- (5) Holzkreuze, farblos lackiert, können anlässlich einer Erdbestattung für die Dauer von 1 Jahr aufgestellt werden. Mit Ablauf des ersten Jahres sind diese vom Nutzungsberechtigten wieder zu entfernen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsverwaltung das Holzkreuz kostenpflichtig beseitigen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Friedhofsteile im Interesse einer einheitlichen Gestaltung besondere Anforderungen an Grabmale und Bepflanzungen stellen.

§ 36**Grabinschriften**

- (1) Grabinschriften sollen hinsichtlich Größe und Ausführung in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Grabmals stehen.
- (2) Beschriftungen mit unwürdigem oder Ärgernis erregendem Inhalt sind verboten.

§ 37**Bepflanzung und Pflege der Grabstätten**

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten dürfen nur Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Grabstätten und Friedhofsanlagen nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass Gewächse entsprechend zurückgeschnitten oder entfernt werden. Kommen die hierzu Verpflichteten dem Verlangen nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Maßnahmen auf Kosten der Verpflichteten selber treffen.
- (2) Wird ein Grab nicht hergerichtet oder gepflegt (starker Wildkrautwuchs, Spontangeholze etc.), fordert die Friedhofsverwaltung die Nutzungsberechtigten schriftlich auf, das Grab innerhalb von drei Wochen in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so erfolgt die Aufforderung durch einen entsprechenden Hinweis auf dem Grab. Der Hinweis ist mindestens drei Monate auf dem Grab zu belassen. Werden die Aufforderungen nicht befolgt, so kann das Grab von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Ein Anspruch auf Aufbewahrung der abgeräumten Gegenstände oder auf Schadenersatz hierfür besteht nicht.
- (3) Gießkannen, Spaten, Rechen und andere Geräte sowie unpassende Gefäße (Konservenbüchsen, Flaschen u. ä.) dürfen nicht auf oder hinter den Grabstätten aufbewahrt werden. Sie können durch die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Aufforderung kostenpflichtig entfernt werden.
- (4) Verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür besonders vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(5) Kunstblumen und Netze sind unzulässig. Sie können durch die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Aufforderung kostenpflichtig entfernt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

(6) Im historischen Teil des Friedhofs am Glockenberg (Gräberviertel I bis IV) ist die Verwendung von Kiesen nur bei Gruftanlagen zulässig, jedoch nur zu maximal 1/3 der Fläche und nur aus Naturstein in gedeckten Farben.

Im übrigen Teil des Friedhofes am Glockenberg sowie auf den Friedhöfen in Creidlitz und in Beiersdorf ist die Verwendung von Kiesen zulässig, jedoch nur zu maximal 1/3 der Fläche und nur aus Naturstein in gedeckten Farben.

Abweichender Einsatz von Kiesen kann durch die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Aufforderung kostenpflichtig entfernt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

VI. Schlussbestimmungen

§ 38 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihre Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 39 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der Stadt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- oder Bewachungspflicht.

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 2.500 € kann nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den folgenden Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1 bis 3, Verhalten auf dem Friedhof;
2. § 6 Abs. 1, gewerbliche Tätigkeiten ohne Zulassung;
3. § 7, Ausführung von gewerblichen Tätigkeiten;
4. § 12 Abs. 2, Lichtbild-, Film- und Fernsehaufnahmen sowie Abnahme von Totenmasken ohne Zustimmung;
5. § 13 Abs. 3, Auftreten von Musikern, Sängern ohne Zulassung;
6. § 14 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 8, unzulässige Sarg- bzw. Urnenbeschaffenheit;
7. § 31 Abs. 1 und § 33 Abs. 1, Errichten und Entfernen von Grabmälern ohne Genehmigung;
8. § 35, unzulässige Gestaltung der Grabmale;
9. § 37, unzulässige Bepflanzung und Pflege der Grabstätten.

§ 41 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Coburger Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Stadt Coburg vom 12. September 1977 (Coburger Amtsblatt Nr. 37 S. 136 vom 16. September 1977 und Nr. 39 S. 147), zuletzt geändert durch 8.

Änderungssatzung vom 25.09.2012 (Coburger Amtsblatt Nr. 35 S. 86 vom 25.09.2012) in der vom 29.09.2012 an gültigen Fassung außer Kraft.

Coburg, 25.06.2014
Stadt Coburg
Norbert Tessmer
Oberbürgermeister

Landratsamt Coburg

Das Landratsamt Coburg, Fachbereich Bauwesen technisch, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Tel. 09561/514-258, Fax 09561/514-89258 beabsichtigt, im Wege des Offenen Verfahrens nach §3a VOB/A, die Bauleistungen für

„Umbau, Erweiterung und Generalsanierung der Staatl. Realschule Coburg II“ (BA 2), Thüringer Str. 5-7, 96450 Coburg

im Namen und für Rechnung des Landkreises Coburg für folgendes Gewerk zu vergeben:

Gewerk 03: Landschaftsbauarbeiten (BA 2)
Submission Do., 17.07.2014,
11.00 Uhr

Die Verdingungsunterlagen können **kostenfrei** auf der Internetseite des Landratsamtes www.landkreis-coburg.de (unter Aktuelles & Neuigkeiten / Aktuelle Ausschreibungen / Hochbau / Realschule CO II) nach erforderlicher, verbindlicher Registrierung heruntergeladen werden.

Zuschlags- und Bindefrist: **16.08.2014**

Den Volltext der Bekanntmachung(en) finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.landkreis-coburg.de unter „Aktuelles & Neuigkeiten / Aktuelle Ausschreibungen / Hochbau / Realschule CO II“.

Stadt und Landkreis Coburg

Verordnung der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Coburg und dem Landkreis Coburg (Taxentarifordnung)

vom 24.06.2014

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) und § 31 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) v. 22.12.1998 (GVBl S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.07.2012 (GVBl. S. 413), erlassen die Stadt Coburg und der Landkreis Coburg folgende

Verordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz in der Stadt Coburg und im Landkreis Coburg.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Stadt Coburg, des Landkreises Coburg, des Landkreises Lichtenfels, der Stadt und des Landkreises Bamberg, des Landkreises Kronach, des Landkreises Sonneberg, des Landkreises Hildburghausen, des Landkreises Hassberge, des Landkreises Kulmbach, der Stadt und des Landkreises Suhl.
- (3) Für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz in der Stadt Coburg bildet das Stadtgebiet Coburg die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. Als Zonengrenze im Sinne von Satz 1 gilt der Standort der letzten Ortsendetafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO) vor der Stadtgrenze.
- (4) Für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz in der Stadt Neustadt bei Coburg bildet die Kernstadt Neustadt bei Coburg mit Ketschenbach die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. Als Zonengrenze im Sinne von Satz 1 gilt der Standort der letzten Ortsendetafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO „Neustadt bei Coburg“).
- (5) Für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz in der Stadt Bad Rodach bildet die Kernstadt Bad Rodach die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. Als Zonengrenze im Sinne von Satz 1 gilt der Standort der letzten Ortsendetafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO „Bad Rodach“).
- (6) Für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz in der Stadt Rödental bilden die Stadtteile Mönchröden, Oeslau und Einberg die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. Als Zonengrenze im Sinne von Satz 1 gilt der Standort der letzten Ortsendetafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO „Rödental“).
- (7) Für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz in der Gemeinde Sonnefeld bildet die Kerngemeinde Sonnefeld die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. Als Zonengrenze im Sinne von Satz 1 gilt der Standort der letzten Ortsendetafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO „Sonnefeld“).
- (8) Für alle anderen Taxiunternehmen bildet die jeweilige Betriebssitzgemeinde die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. Als Zonengrenze im Sinne von Satz 1 gilt der Standort der letzten Ortsendetafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO).

**§ 2
Beförderungsentgelt**

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich ohne Berücksichtigung der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit, dem Kilometerpreis (Tarifstufe 1), dem Wartezeitpreis (Tarifstufe 2), sowie gegebenenfalls den Zuschlägen zusammen.
- (2) Der Grundpreis beträgt

von 06:00 - 22:00 Uhr	3,10 €
von 22:00 - 06:00 Uhr	3,60 €

(3) Der Kilometer- und der Wartezeitpreis wird nach Schalteinheiten von je 0,20 € angezeigt.

(4) Der Mindestfahrpreis (Grundpreis zuzüglich einer Schalteinheit) beträgt von 06.00 – 22.00 Uhr 3,30 € bzw. von 22.00 – 06.00 Uhr 3,80 €.

(5) Kilometerpreise (**Tarifstufe 1**)

0 bis 1 Kilometer (0,20 € pro 100 m, Umschaltgeschwindigkeit 13,50 km/h)	2,00 €
1 bis 5 Kilometer (0,20 € pro 117,64 m, Umschaltgeschwindigkeit 15,88 km/h)	1,70 €
5 bis 10 Kilometer (0,20 € pro 133,33 m, Umschaltgeschwindigkeit 18,00 km/h)	1,50 €
ab 10 Kilometer (0,20 € pro 142,86 m, Umschaltgeschwindigkeit 19,29 km/h)	1,40 €

Während der Ausführung des Beförderungsauftrages wird bei jedem Unterschreiten der vorstehenden Umschaltgeschwindigkeiten der Wartezeitpreis gemäß Absatz 6 berechnet.

(6) Wartezeitpreis (**Tarifstufe 2**)

Wartezeit - auch verkehrsbedingt - je Stunde (EUR 0,20 pro 27 Sekunden)	27,00 €
---	---------

(7) Anfahrten

- 1. Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- 2. Die Anfahrt innerhalb der Tarifzone I ist kostenfrei, auch wenn die Tarifzone II durchquert wird.
- 3. Die Anfahrt in die Tarifzone II wird ab Grenze der Tarifzone I mit Tarifstufe 1 berechnet. Die Berechnung entfällt, wenn die anschließende Fahrt in die Tarifzone I zurückführt.

(8) Zielfahrten

- 1. Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- 2. Zielfahrten sind nach Tarifstufe 1 zu berechnen.

(9) Rückfahrten und Rundfahrten

- 1. Rückfahrten sind Fahrten, bei denen dieselben Fahrgäste im Rahmen desselben Fahrauftrages wieder an den Ausgangsort zurückgebracht werden. Eine Rundfahrt liegt vor, wenn mehr als ein Ziel im Rahmen dieser Fahrt angefahren wird.
- 2. Die Hinfahrt ist nach Tarifstufe 1 zu berechnen.
- 3. Die Rückfahrt ist nur nach Tarifstufe 2 zu berechnen.

(10) Zuschläge

- 1. Gepäck
 - a) üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck

(Gepäck bis zu einem Maß von 55 x 40 x 20 cm) sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwägen

0,00 €

b) üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück 0,50 €

2. Tiere

a) jedes frei transportiertes Tier 0,50 €

b) jeder Käfig oder Transportbehälter 0,50 €

c) Blindenhunde und Behindertenbegleithunde 0,00 €

1. Fahrten mit Großraumtaxen (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind oder im Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können)

ab dem fünften Fahrgast oder bei Transport von Gepäck über 50 kg 5,00 €

2. Der Maximalbetrag aller Zuschläge beträgt 10,00 €.

(11) Auftragsfahrten

1. Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

2. Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

(12) Ergänzende Regelungen

1. Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger angewiesene Betrag zu bezahlen, mindestens jedoch 6,00 €. Bei Anfahrtsberechnung nach Absatz 7 kann sich ein höherer Betrag ergeben.

2. Bei Bestellung darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.

3. Das Rückschalten aus der Stellung „Kasse“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich.

§ 3

Sondereinbarung

(1) Sondereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG (insbesondere von § 2 abweichende Beförderungsentgelte zur Krankenförderung) sind nur mit Genehmigung der Stadt Coburg und des Landratsamtes Coburg zulässig.

(2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zu Stande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(3) Für Nebenleistungen bei Auftragsfahrten und Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, kann neben dem Beförderungsentgelt vor Antritt der Fahrt ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 4

Fahrpreisanzeiger

(1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten i. S. d. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern in entsprechender Anwendung des § 2 zu berechnen. Der Taxifahrer hat den Fahrgast unverzüglich darauf hinzuweisen. Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,45 € pro Minute zu berechnen.

§ 5

Abrechnung, Zahlungsweise

(1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

(2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.

(3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke (einschließlich Ausgangs- und Zielpunkt), der Ordnungsnummer des Taxis, sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen. Die steuerlichen Vorschriften sind zu beachten.

§ 6

Beförderungspflicht

(1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrbereiches (§1 Abs. 2).

(2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

(3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 7

Verunreinigung des Fahrzeugs

Bei Verunreinigung des Fahrzeugs durch den Fahrgast werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 8

Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG handelt Ordnungswidrig und kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften dieser Verordnung über Beförderungsentgelte zuwiderhandelt, indem er

a) durch eine den Vorschriften des § 2 widersprechende Bedienung des Fahrpreisanzeigers bzw.

nicht gleichmäßige Anwendung des § 2 ein höheres oder niedrigeres Beförderungsentgelt fordert oder

b) ein von einer durch die Stadt Coburg oder das Landratsamt Coburg nach § 3 Abs. 1 genehmigten Sondervereinbarung abweichendes Beförderungsentgelt fordert oder

c) bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ein von § 4 Abs. 2 abweichendes Entgelt für die Wartezeit fordert.

2. den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet (§ 4 Abs. 1).
3. den Vorschriften über die Abrechnung und Zahlungsweise zuwiderhandelt, indem er
 - a) nicht genügend Wechselgeld mit sich führt (§ 5 Abs. 2 Satz 1) oder
 - b) Fahrten zum Zwecke des Geldwechsel zu Lasten des Fahrgastes ausführt (§ 5 Abs. 2 Satz 2) oder
 - c) er trotz Verlangen des Fahrgastes keine, keine vollständige oder eine unrichtige Quittung über das Beförderungsentgelt erteilt (§ 5).
4. entgegen § 6 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxentarifordnung der Stadt und des Landkreises Coburg vom 20.02.2004 (Coburger Amtsblatt Nr. 13 vom 26.03.2004), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.05.2009 (Coburger Amtsblatt Nr. 16 vom 15.05.2009) in der vom 16.05.2009 an gültigen Fassung außer Kraft.

Coburg, 25.06.2014

Stadt Coburg
Norbert Tessmer
Oberbürgermeister

Landratsamt Coburg
Michael Busch
Landrat

Zahnärztlicher Notfalldienst im Juli 2014

Stadt Coburg

- | | |
|----------------|---|
| 05./06.07.2014 | Dr. Sonja Lüdicke
Rosenauer Straße 11
09561 2342453 |
| 12./13.07.2014 | Dr. Michael Pampel
Ketschendorfer Straße 24
09561 1369 |
| 19./20.07.2014 | Dr. Walter Panhans
Mohrenstraße 3
09561 95866 und 09561 26438 |
| 26./27.07.2014 | Dr. Martin Peschla
Max-Böhme-Ring 1
09561 94010 |

Landkreis Coburg

- | | |
|----------------|--|
| 05./06.07.2014 | Dr. Hans-Jochen Ficker-Dietz
Sonneberger Str. 54, Ebersdorf
09562 4222 |
| 12./13.07.2014 | Dr. Horst Fischer
Bürgerplatz 2, Rödental
09563 309495 |
| 19./20.07.2014 | Dr. Florian Friedrich
Mahnberg 5, Rödental
09563 2032 |
| 26./27.07.2014 | ZA Matthias Frieß
Heldburger Str. 56, Bad Rodach
09564 80160 und 09564 80251 |

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/89-1015 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖